

Änderungsantrag zu 501 / 502

Artikel 25 (1) der Grundordnung der SELK wird wie folgt geändert:

„Je ein Vertreter der Lutherischen Kirchenmission, des Diakonischen Werkes und der Lutherischen Theologischen Hochschule werden mit beratender Stimme zur Synode eingeladen.“

Der letzte Satz wird in folgender Weise geändert: „Vertreter weiterer Werke können ...“

Begründung:

Die aufgeführten Werke sind von besonderer Bedeutung für das Leben der Kirche und in der Grundordnung genannt. Die Ladung mit beratender Stimme beteiligt diese Werke an den Beratungen der Synode, ohne den Stimmproporz zwischen Pfarrern und Kirchgliedern zu verschieben.

Berlin-Spandau, 16. Juni 2011

Burkhard Kurz
Superintendent